

BGE 29 I 361

Bundesgericht (BGE), 1903-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_I_361

FR: ATF 29 I 361

IT: DTF 29 I 361

Volltext

76. Entscheid vom 10. August 1903 in Sachen Leihkasse Richterswil.

Grundpfandverwertung: Abänderung des Lastenverzeichnisses. Art. 138 Ziffer 3 Sch.- u. K.-Ges. Art. 140 eod. I. Im Grundpfandverwertungsverfahren über zwei dem Johannes Sieger, Gypsermeister in Zürich III, gehörende Liegenschaften hat das Betreibungsamt Veltheim zur Anfertigung des Lastenverzeichnisses vom Notariate einen Auszug über die Belastung der Liegenschaften eingezogen; nach diesem Auszuge stand dem Bruder des Schuldners, Balthasar Sieger, in zweitem Range ein Pfandrecht für zwei grundversicherte Forderungen von je 11,000 Fr. zu. Dieses Pfandrecht nahm das Betreibungsamt in das Lastenverzeichnis auf; desgleichen wurde im Lastenverzeichnis auf die Anmeldung der Volksbank Winterthur hin ein Faustpfandrecht der letzteren an den beiden Schuldbriefen von 11,000 Fr. vorgemerkt. Die Rekurrentin hat das Grundpfandrecht des Balthasar Sieger bestritten, worauf das Betreibungsamt dem letzteren Frist zur Klage ansetzte, zugleich aber auch dem Joh. Sieger und der Volksbank Winterthur eine Abschrift der Fristansetzung zustellte; die letzteren beiden leiteten dann gegen die Leihkasse Richterswil Klage ein auf Anerkennung des Faustpfandrechtes; dieser Prozeß wurde aber von der Hand gewiesen, weil dem Joh. Sieger gar kein Faustpfandrecht zustehe, das Faustpfandrecht der Bank aber nicht bestritten sei. Hiebei hatte sich herausgestellt, daß die beiden Schuldbriefe von 11,000 Fr. von Balthasar Sieger an Johannes Sieger abgetreten und sodann von letzterem der Volksbank in Faustpfand gegeben worden waren. Es ist nicht bestritten, daß dem Balthasar Sieger, der im Lastenverzeichnis als Gläubiger aufgeführt ist, gar kein Recht an oder aus den Schuldbriefen mehr zusteht. Das Betreibungsamt Veltheim hat sodann, nachdem die Verwertung der Liegenschaften am 30. Mai 1902 stattgefunden hatte, das Lastenverzeichnis nachträglich abgeändert, indem es als Grundpfandgläubiger den Joh. Sieger aufführte und den Beteiligten

wiederum Frist zur Bestreitung dieser Ansprüche ansetzte. Die gegen diese Abänderung des Lastenverzeichnisses von der Rekurrentin ergriffene Beschwerde hat das Bezirksgericht Winterthur, als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, gutgeheißen, von der Auffassung ausgehend, daß, da das Grundpfandrecht von Seite der Leihkasse Richterswil rechtzeitig bestritten worden sei, die erst jetzt anzuhebende Klage auf Anerkennung des Pfandrechtes auf alle Fälle als verspätet erscheine. Den von der Volksbank Winterthur gegen diesen Entscheid ergriffenen Rekurs hat die kantonale Aufsichtsbehörde im wesentlichen mit folgender Begründung gutgeheißen: Im Lastenverzeichnis habe gemäß dem Inhalt des Grundprotokolls als Gläubiger der beiden Schuldbriefe von 11,000 Fr. eine Persönlichkeit figuriert, der solche Rechte in Wirklichkeit gar nicht mehr zugeslanden hätten. Die Leihkasse Richterswil habe daher ein nicht existierendes und gar nicht geltend gemachtes Grundpfandrecht bestritten, während das Grundpfandrecht des wirklichen Berechtigten bei der Fristansetzung gar nicht in Frage gestanden habe und daher auch nicht infolge Verspätung untergegangen sein könne. Das

Betreibungsamt habe daher korrekterweise den Irrtum berichtigt und nochmals eine Frist und zwar zur Bestreitung des wirklich bestehenden Grundpfandrechts angesetzt. Falls die Leihkasse Richterswil neuerdings bestreiten sollte, so sei die Frist zur Anhebung der Klage auf Anerkennung der Volksbank Winterthur und nicht dem Joh. Sieger anzusetzen; denn der Faustpfandgläubiger an einem Schuldbriefe sei zweifellos berechtigt, aus eigenem Recht auf Anerkennung des Grundpfandrechts zu klagen. Der Faustpfandbesitzer an einem Schuldbriefe hätte gar keine Bedeutung, wenn der Faustpfandgläubiger nicht das Recht besäße, selbständig auf Schutz des Grundpfandrechts zu klagen, sogar gegen den Willen des Eigentümers des Schuldbriefes. Dieses Recht des Faustpfandgläubigers müsse um so mehr gegeben sein, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um einen abbezahlten Schuldbrief handle, der vom Schuldner und Eigentümer des Unterpfandes zu Faustpfand gegeben worden sei, wobei dem letztern, da er nicht sein eigener Gläubiger sein könne, selbst kein Klagerecht auf Anerkennung des Grundpfandrechts zustehe. II. Diesen Entscheid hat die Leihkasse Richterswil rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrage, es sei das Betreibungsamt Veltheim anzuhalten, das frühere Lastenverzeichnis wieder herzustellen. Zur Begründung wird ausgeführt: Das Betreibungsamt könne dem Grundprotokoll nicht entnehmen, wer infolge Cession Gläubiger eines Schuldbriefes geworden sei. Ein aus dem Grundprotokoll nicht ersichtlicher Gläubiger habe daher auf die Auskündigung der Steigerung hin gemäß Art. 138 Ziff. 3 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes seine Ansprüche rechtzeitig anzumelden, ansonst er von der Teilnahme am Erlös der Verwertung ausgeschlossen sei. Nun habe Joh. Sieger keine Ansprüche angemeldet. Abgesehen hiervon sei eine Abänderung des Lastenverzeichnisses erst lange nach der Verwertung, zu einer Zeit, da der Erlös schon längst verteilt sein sollte, nicht zulässig. Wenn die Rekurrentin zur Zeit der Versteigerung gewußt hätte, daß die fraglichen Grundpfandrechte bestehen bleiben, so hätte sie höher geboten. Das Gesetz verlange daher, daß Klarheit vor der Gant geschaffen werde über die dinglichen Lasten einer Liegenschaft. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Die Rekurrentin sieht die vom Betreibungsamt vorgenommene und von der kantonalen Aufsichtsbehörde bestätigte Abänderung des Lastenverzeichnisses in erster Linie mit der Behauptung an, die Rechte des Johann Sieger und der Volksbank Winterthur auf Teilnahme am Verwertungserlös seien gemäß Art. 138 Ziff. 3 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes verwirkt. Dieser Einwand geht aber der Volksbank gegenüber fehl, weil unbestrittenermaßen deren Ansprüche als Faustpfandbesitzerin der beiden Schuldbriefe rechtzeitig angemeldet worden sind und im Lastenverzeichnis Aufnahme gefunden haben. Die kantonale Aufsichtsbehörde spricht sich nun mit durchaus zutreffender Begründung, der nichts beizufügen ist (in dieser Beziehung hat auch die Rekurrentin den Entscheid nicht angefochten), dahin aus, daß der Faustpfandbesitzer eines zürcherischen Schuldbriefes bei Bestreitung des Grundpfandrechts (Art. 140 Abs. 2) berechtigt ist, selbständig auf dessen Anerkennung zu klagen. Folglich hat das Betreibungsamt auch dem

Faustpfandbesitzer die Frist zur Anhebung der Klage anzusetzen (Art. 140 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1). Dies ist der Volksbank gegenüber noch nicht geschehen. Das Betreibungsamt hat ihr lediglich eine Abschrift der Fristansetzung an den frühern Schuldbriefgläubiger, Balthasar Sieger, zugestellt, ihr selber aber eine Frist zur Klage nie angesetzt. Es kann daher auch keine Rede davon sein, daß die Volksbank ihren Anspruch auf Anerkennung des Grundpfandrechts verwirkt habe. 2. Da Johann Sieger als Schuldner und Pfandeigentümer, wie die kantonale Aufsichtsbehörde zutreffend ausführt, kein Grundpfandrecht geltend

machen kann und die Volksbank im Lastenverzeichnis bereits vorgemerkt war, könnte es sich fragen, ob es notwendig war, das Lastenverzeichnis nachträglich abzuändern und der Rekurrentin neuerdings eine Bestreitungsfrist im Sinne von Art. 140 Abs. 2 anzusetzen, oder ob es nicht genügt hätte, die verfäumdete Fristansetzung gegenüber der Volksbank einfach nachzuholen. Allein die Frage hat hier keine praktische Bedeutung; denn die Maßnahme des Betreibungsamtes hat lediglich den Zweck, der Volksbank die Geltendmachung ihres Anspruchs auf einen Teil des Erlöses aus dem Unterpfand zu ermöglichen, was die Rekurrentin mit der vorliegenden Beschwerde verhindern will. Nun ist es durchaus nicht richtig, wie die Rekurrentin ausführt, daß die Berichtigung des Lastenverzeichnisses nur vor der Steigerung erfolgen dürfe und nachher nicht mehr zulässig sei. Ein solcher Satz ist dem Gesetze in keiner Weise zu entnehmen; insbesondere vermag ihn die bloße Erwägung, daß das Lastenverzeichnis für das Verhalten eines beteiligten Gläubigers an der Versteigerung maßgebend sein kann, nicht zu stützen. Nur die Einschränkung ist zu machen, daß eine Berichtigung des Lastenverzeichnisses die Rechte des Ersteigerers nicht schmälern kann, sondern nur auf die Verteilung des Erlöses, bezw. die Erstellung des Kollokationsplanes wirkt (vgl. Entscheid des Bundesrates in Sachen Censi und Kons., Archiv IV, Nr. 105). Wenn aber das ganze Berichtigungsverfahren des Art. 140 auch nach der Steigerung noch möglich ist, muß um so mehr das Betreibungsamt befugt sein, eine irrtümlicherweise versäumte Fristansetzung zur Klage (Art. 140 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 107) nachzuholen, was hier wohl genügt hätte, solange der Erlös aus der Verwertung der Liegenschaften noch nicht verteilt ist. Demgemäß hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.